

Jugendordnung des Alstereck Verein für Wassersport e.V.

beschlossen auf der Jugendhauptversammlung am 14.02.1997

§1 Zweck der Jugendordnung

Die Jugendordnung bildet die Grundlage der Vereinsjugendarbeit.

§2 Name, Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Alstereck VfW e. V. sind alle Jugendlichen, die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung sowie die im Jugendübungsbetrieb eingesetzten Personen.

§3 Aufgaben, Ziele

1. Die Jugend des Alstereck VfW e. V. verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel.
2. Aufgaben der Jugend des Alstereck VfW e. V. sind unter Betrachtung der Grundsätze der freiheitlichen, demokratischen Lebensordnung, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist:

- die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit, insbesondere des Kanusports
- die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

§4 Organe

Organe der Jugend des Alstereck VfW e. V. sind:

- die Jugendversammlung (§5)
- der/die 1. JugendwartIn und der/die 2. JugendwartIn (§6)

§5 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Alstereck VfW e. V. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
2. Die Jugendversammlung legt die Richtlinien der Jugendarbeit fest, nimmt den Bericht der JugendwartIn / des Jugendwart entgegen. Sie berät die Jahresabrechnung und beschließt den Haushaltsplan. Sie entlastet den Jugendausschuss und wählt den/die 1. und 2. JugendwartIn. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung die das 7. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Jugendhauptversammlung findet 1 Mal im Jahr statt, spätestens 3 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins. Auf Antrag von 75% der stimmberechtigten Jugendlichen muss der/die 1. oder 2. JugendwartIn eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.

§6 JugendwartIn

1. Der/die 1. JugendwartIn und der/die 2. JugendwartIn werden von den auf der Jugendhauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Die Jahreshauptversammlung des Vereins bestätigt ihre Wahl.
2. Der/die JugendwartIn hat Sitz und Stimme in der Verwaltung des Vereins. Ist der/die JugendwartIn verhindert, so überträgt sich die Stimme auf den/die 2. JugendwartIn.
3. Der/die JugendwartIn und der/die 2. JugendwartIn werden auf 1 Jahr gewählt.

§7 Mittelverwendung

1. und 2. JugendwartIn entscheiden über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Sie können weitere Jugendliche zur Beratung hierüber hinzuziehen.

§8 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.